

FAQ's „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Übersicht:

Hygiene-Konzept – Allgemein	1
Zuschauer/ Teilnehmerregistrierung	4
Zonierung	7
Schiedsrichter	8
Kabinen/ Sanitäranlagen	10
Spieltechnische Aspekte	11
Sonstiges	14

Wichtiger Hinweis: diese FAQs sind Empfehlungen des Hessischen Fußball-Verbandes, die auf den behördlichen Vorgaben des Landes Hessen basieren. Sie beziehen sich ausschließlich auf Gebiete, in den die offiziellen Regelungen des Landes Hessen gelten. Einzelne Städte und Kommunen haben aufgrund des Infektionsgeschehens besondere Maßnahmen (z.B. zur Zuschauerzahl oder Wettkämpfen) erlassen. In diesem Falle gelten immer zunächst die örtlichen Bestimmungen!

Hygiene-Konzept – Allgemein

Muss das Hygiene-Konzept den örtlichen Behörden zur Freigabe vorgelegt werden?

Nein, das Konzept muss weder dem Ordnungs- noch dem Gesundheitsamt vorgelegt oder von diesen genehmigt werden (Ausnahme: wenn eine Zuschauerzahl für das Spiel beantragt wird, die höher als 250 liegt). Wird das HFV-Konzept genutzt, genügt eine kurze Meldung an den jeweiligen Kreisfußballwart. In einigen Fällen (z. B. Mehrspartenvereinen) kann es vorkommen, dass ein eigenes Hygiene-Konzept entwickelt wird. Dann ist dieses Konzept beim Kreisfußballwart einzureichen.

Weicht das HFV-Musterkonzept von dem DFB-Konzept ab?

Das HFV-Musterkonzept basiert auf den Empfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“ und den behördlichen Vorgaben des Landes Hessen.

Welche Maßnahmen sind angedacht, das Hygienekonzept durchzusetzen, bspw. wenn sich der Gegner nicht daran hält? Gibt es spielrechtliche Konsequenzen, wenn gegen Hygienevorschriften, speziell von Zuschauern verstoßen wird?

Grundsätzlich sind Heim- und Gastverein gleichermaßen für die Umsetzung des Hygiene-Konzepts verantwortlich. Der Heimverein kann bei Verstößen von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Die Kontrolle und ggf. Ahndung von Verstößen erfolgt durch die lokalen Gesundheits-/ Ordnungsbehörden. Spielrechtliche Konsequenzen oder sportgerichtliche Folgen können Verstöße gegen Hygiene-Konzepte nicht haben, hierzu fehlt die satzungsrechtliche Grundlage.

FAQ´s „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Was mache ich, wenn ein Spieler des Gastvereins sich weigert, sich an die Regeln zu halten, darf und muss ich ihn dann der Anlage verweisen?

Zunächst sollte der Ansprechpartner des Gegners mit einbezogen werden. Personen, die sich nicht an die Regeln des Hygiene-Konzepts halten, können nach dem Hausrecht von der Sportanlage verwiesen werden.

Was ist in Bezug auf den Ansprechpartner für das Hygiene-Konzept zu beachten?

Der Ansprechpartner muss im Konzept benannt werden. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen im Verein und Ansprechpartner für die Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Vereinsmitglieder. Weiterhin fungiert er als Multiplikator im Verein.

Welche Rolle hat der Beauftragte am Spieltag (Dopingbeauftragter)?

Für jedes Spiel haben beide Spielpartner einen Hygienebeauftragten im Spieltag unter „Dopingbeauftragter“ im Spielbericht zu benennen. Er ist Supervisor für die Anwesenheitskontrolle auf dem Sportgelände, überwacht die korrekte Umsetzung der Vorgaben und fordert ggfs. zur Verhaltensänderung auf bzw. sorgt für die Anwendung des Hausrechts.

Kann der Ansprechpartner am Spieltag auch gleichzeitig der Trainer oder ein Spieler sein?

Nein, ein Spieler befindet sich auf dem Feld und der Trainer hat in der Regel andere Aufgaben. Daher sind beide nicht in der Lage, zusätzlich die Aufgabe des Hygienebeauftragten zu übernehmen.

Wann genau muss der Mund-Nasen-Schutz getragen werden? Beim Betreten der Sportanlage im Freien? Bis wann? Auch während des Spiels?

Ein Mund-Nasen-Schutz ist immer dann zu tragen, wenn Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Dies gilt zum Beispiel für den Ein- und Ausgangsbereich und die Ersatzbank etc. Die Tragepflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren und natürlich auch auf dem Spielfeld.

Gelten die Hygiene-Bestimmungen auch für den Jugendbereich?

Ja, die Regelungen gelten für alle Spiel- und Altersklassen im Hessischen Fußball-Verband.

Kann ein Gastverein wieder abreisen, wenn das Konzept vom Heimverein nicht eingehalten wird?

Heim- und Gastverein sind gleichermaßen für die Einhaltung des Hygiene-Konzepts verantwortlich. Insofern sind die benannten Ansprechpartner der Vereine gemeinsam gehalten, für die Einhaltung der Hygiene-Bestimmungen zu sorgen.

FAQ's „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Müssen bei mehreren Spielstätten entsprechend mehrere Hygienekonzepte erstellt werden oder reicht ein Konzept pro Verein?

Wenn das Hygiene-Konzept auf den Spielstätten gleichermaßen Anwendung finden kann und auch der Ansprechpartner identisch ist, ist ein Hygiene-Konzept ausreichend.

Bei einer Spielgemeinschaft muss jeder Stammverein eine Erklärung zum Hygiene-Konzept abgeben oder reicht eine Erklärung für die Spielgemeinschaft?

Entscheidend ist in erster Linie nicht die Spielgemeinschaft sondern die Spielstätte. Unterschiedliche Spielstätten mit unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten/Rahmenbedingungen und ggf. unterschiedlichen Ansprechpartnern erfordern jeweils ein eigenes Hygiene-Konzept.

Muss die Ansprechperson bei jedem Spiel am Platz anwesend sein?

Ja, analog Platzordnerobmann muss die unter „Dopingbeauftragte/r“ eingetragene Person auch tatsächlich beim Spiel anwesend sein, um die Aufgabe zur Umsetzung des Hygiene-Konzeptes auch ausüben zu können. Es muss aber nicht bei jedem Spiel des Vereins dieselbe Person als Beauftragter am Spieltag fungieren.

Wie haftet der Hygienebeauftragte?

Der Hygiene-Beauftragte haftet nicht persönlich für die Verstöße gegen das Hygiene-Konzept. Die Umsetzung des Hygiene-Konzepts liegt in der Verantwortung des Vereins. Verstoßen einzelne Personen gegen die Hygiene-Regeln, haften diese eigenständig.

Wer haftet bei einer Infektion mit dem Corona-Virus?

Bei der Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren.

Das bedeutet aber noch keine generelle Haftung der Vereine und der für die Vereine handelnden Personen für eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 im Rahmen des Trainings- oder Spielbetriebs. Denn es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt.

Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen. Eine Haftung kommt jedoch nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Was müssen Vereine mit Vertragsspielern / bezahlten Trainern beachten?

Hinweise zu dieser Fragestellung sind in der DFB-Broschüre „Zurück ins Spiel“ unter diesem Link hinterlegt: www.dfb.de/zurueck

FAQ's „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Zuschauer/ Teilnehmerregistrierung

Wo liegt die Obergrenze der Teilnehmerzahl an Sportveranstaltungen?

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist wie bislang zulässig, sofern diese unter den gleichen Bedingungen wie sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden können. Maximal sind dabei bis zu 250 Zuschauer erlaubt. Zuschauer sind Gäste, nicht Spieler, Betreuer, Helfer, Mitwirkende und Beschäftigte. Die lokalen Behörden können bei Vorlage eines Hygienekonzepts auch eine höhere Anzahl an Zuschauern genehmigen.

Wir kommen bei keinem Spiel über 250 Zuschauer. Müssen wir trotzdem zählen?

Ja, denn es ist zwingend eine Registrierung der Teilnehmer/innen zur Kontaktverfolgung notwendig. Es wird demnach empfohlen, auch die Zuschauerzahl im Blick zu behalten.

Müssen die personenbezogenen Datenblätter, die von Zuschauern auszufüllen sind, durch den Heimverein auf "Korrektheit/Vollständigkeit" geprüft werden, bevor der Einlass gewährt wird?

Nein, eine Überprüfung der Daten, beispielsweise anhand eines Ausweises, ist unzulässig. Hier ist auf die Korrektheit der Daten zu vertrauen. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Sind grundsätzlich Geisterspiele möglich?

Spiele können grundsätzlich unter Zuschauerausschluss ausgetragen werden. In diesem Fall entfallen die Hygiene-Vorgaben für Zuschauer auf dem Sportgelände.

Müssen sich Spieler und Betreuer ebenso wie Zuschauer mit Name, Anschrift und Telefonnummer registrieren oder reicht der Spielbericht als Nachweis?

Für alle Aktiven ist es zur Dokumentation ausreichend, wenn sie auf dem Spielbericht aufgeführt sind. In diesem Fall entfällt die zusätzliche Registrierungspflicht.

Darf die Zuschauerzahl von 250 auf einem Sportgelände überschritten werden? Werden zwei Vereine auf einer Sportanlage separat voneinander betrachtet? Wie sieht es mit zwei Spielen eines Vereins aus, die zeitgleich stattfinden? Zählen diese auch als zwei Veranstaltungen?

Die Zahl von 250 Zuschauern (nicht Spieler, Betreuer und Mitwirkende) darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Berechnung erfolgt pro Spiel und nicht pro Spieltag. Somit können also auch mehrere Spiele gleichzeitig auf einer Anlage durchgeführt werden und für jedes Spiel gilt gesondert die Höchstgrenze. Es kann eine Einzelgenehmigung bei den örtlichen Gesundheits-/ Ordnungsbehörden eingeholt werden, wenn diese Zahl überschritten werden soll.

Bei hintereinander folgenden Spielen auf dem gleichen Platz ist je nach Anzahl der vorhandenen Umkleidekabinen ein zeitlicher Puffer von 30 bis 60 Minuten

FAQ's „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

einzuplanen. Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen sollte dabei auf ein Minimum reduziert werden und die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Ist der Zutritt zu verweigern, wenn sich der Zuschauer weigert, den Mund-Nasen-Schutz beim Betreten zu tragen?

Das Hausrecht liegt beim gastgebenden Verein. Insofern können Verstöße gegen das geltende Hygiene-Konzept geahndet werden.

Wir haben 250 Zuschauer, sollen wir dann Gästezuschauer nach Hause schicken? Müssen wir eigene Zuschauer für ein Auswärtsspiel anmelden?

Auf dem Sportgelände sind maximal 250 Zuschauer zugelassen. Bei Spielen mit erwartet starkem Zuschaueraufkommen sollte ggfs. im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung für eine höhere Teilnehmerzahl eingeholt werden. Ansonsten empfehlen wir das Prinzip „first-come-first-serve“. Vereine der LOTTO Hessenliga haben im Einvernehmen nachfolgende Vereinbarung getroffen: Der Gastverein unterrichtet am Donnerstag vor dem betreffenden Spieltag den Heimverein über die Anzahl der Gästefans, die bei dem Auswärtsspiel mitfahren. Entsprechend blockt der Heimverein ein entsprechendes Kartenkontingent für die Gästefans.

Was ist der Unterschied zwischen Zuschauern und zuschauenden Begleitpersonen?

Zuschauende Begleitpersonen sind lediglich für den Trainingsbetrieb relevant. Dabei handelt es sich beispielsweise um Eltern, Betreuungspersonen oder Fahrern von Kindern, die während des Trainings zusätzlich anwesend sind. Bei Spielen werden sie den Zuschauern zugerechnet.

Genügt im Eingangsbereich Desinfektionsmittel oder müssen dort richtige Waschgelegenheiten geschaffen werden?

Ein Desinfektionsmittelpender ist ausreichend, wobei eine Waschgelegenheit wünschenswert wäre.

Sind bei den Zuschauern in Zone 3 Ansammlungen von bis zu zehn Personen, wie sie in der Öffentlichkeit erlaubt sind, möglich?

Gruppenbildungen von bis zu 10 Personen sind möglich, wobei darauf zu achten ist, dass keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.

Ist eine Maskenpflicht für Zone 3 denkbar, um so alle Abstandsprobleme zu umgehen?

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Wie gehen wir Zuschauern um, die ihre Daten nicht angeben wollen?

Unter Anwendung des Hausrechts kann in diesem Fall der Zutritt verweigert werden.



FAQ´s „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Darf man eine Liste mit Vereinsmitgliedern erstellen, deren Namen beim Betreten der Sportanlage nur abgehakt werden müssen?

Grundsätzlich ist das möglich, jedoch sollte die Liste von einem Vereinsverantwortlichen geführt und vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt sein. Zudem muss der Verein neben der Liste seinen datenschutzrechtlichen Informationspflichten nachkommen

Darf die Gruppe von höchstens zehn Personen in der zweiten Halbzeit anders sein als in der ersten Halbzeit?

Behördlich gibt keine zeitliche Vorgabe für die 10er-Regel. Auch gibt es keinen Hinweis, dass das „Durchmischen“ von Gruppen verboten ist. Der HFV empfiehlt jedoch, die Gruppen während der Veranstaltung nicht durchzumischen. Praxisbeispiele zeigen, dass sich eine Einrichtung von „10-Personen-Boxen“ eignet, um Gruppen klar voneinander abzugrenzen.

Ist der Heimverein für die Vergabe von Masken an den Gast verantwortlich, oder kümmert sich jede Mannschaft um Mund-Nasen-Schutz?

Der Heimverein ist nicht verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu stellen. Für die Bereitstellung ist jede Person selbst verantwortlich.

Muss der Kassierer beim Ein- und Auslass eine Maske tragen?

Es wird empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

FAQ's „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Zonierung

Was macht man, wenn man keine Barriere um den Sportplatz hat?

Sind auf einem Sportgelände keine Umzäunungen/ Barrieren o.ä. vorhanden, ist zumindest eine großzügige Beschilderung vorzunehmen. Alternativ können provisorische Barrieren (z. B. Absperrbänder) geschaffen werden.

Wie lange müssen die Zonen aufrechterhalten werden nach dem Spiel?

Die Zonentrennung gilt für die Zeit des Spiels, ebenso wie für das zugehörige Aufwärmen. Für den Zeitraum nach dem Spiel gibt es keine zeitliche Vorgabe.

Muss eine Abgrenzung zwischen Zuschauern und Spielfeld angebracht werden, wenn keine Barriere vorhanden ist?

Um die Zonierung auf dem Sportgelände gewährleisten zu können, sollten Spielfläche und Zuschauerraum bspw. mit Absperrbändern getrennt werden.

Wir sind ein Mehrspartenverein. Auf der Anlage sind regelmäßig unterschiedliche Trainingsgruppen. Wir können nicht verhindern, dass während des Freundschaftsspielbetriebs der Innenraum (Laufbahn) auch durch andere Sparten genutzt wird. Daraus resultiert auch das Problem der Erfassung der Personalien. Wie ist damit umzugehen?

Dieser Fall muss auf jeden Fall vermieden werden. Im Innenraum dürfen sich ausschließlich die für Zone 1 zugelassenen Personen aufhalten. Außerdem ist zwingend eine Teilnehmerregistrierung für alle auf dem Sportgelände befindlichen Personen notwendig.

Wenn die Bande keine 1,50 Meter von der Außenlinie entfernt ist, muss ich dann z.B. durch Flatterband die Zuschauer auf den nötigen Abstand (auch zum Linienrichter) halten?

Nein, nicht zwingend. Das wäre wünschenswert, ist aber keine Bedingung.

Ist es zulässig, dass ein Weg aus der Zone 1 in die Zone 2 durch die Zone 3 führt?

Ja, sofern die baulichen Rahmenbedingungen keine andere Möglichkeit zulassen, ist dies gestattet. Allerdings ist jederzeit darauf zu achten, dass Kontakte zwischen Spielern und Zuschauern vermieden werden (z. B. temporärer Spielergang).

Wo darf sich der Hygiene-Beauftragte am Spieltag aufhalten?

Dem Hygiene-Beauftragten ist es ausnahmsweise gestattet, sich sowohl in den Zonen 1 und 2, als auch in der Zone 3 aufzuhalten. Nur so ist es ihm möglich, die Einhaltung der Hygiene-Regeln in allen Bereichen der Sportanlage zu überwachen. Gleichwohl ist es wichtig, dass sich der Hygiene-Beauftragte am Spieltag ganz besonders an Hygiene-Maßnahmen (Abstand halten, ggf. Mund-Nasen-Schutz tragen etc.) hält.

FAQ's „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Schiedsrichter

Müssen auch die Schiedsrichtervereinigungen - analog zu den Vereinen - einen Ansprechpartner für die Hygiene-Maßnahmen nennen?

Nein, Ansprechpartner für die Schiedsrichter ist jeweils der Kreisschiedsrichterobmann beziehungsweise der Kreisschiedsrichterausschuss.

Welche Pflichten ergeben sich aus dem Hygiene-Konzept für die Schiedsrichtervereinigungen?

Alle Regionalbeauftragten (Ansetzung- und Lehrwesen) und alle Kreisschiedsrichterobleute sind über das Hygiene-Konzept unterrichtet, verbunden mit der Bitte, es vollumfänglich an die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter weiterzugeben.

Muss der Schiedsrichter bei Nichtbeachtung der Hygieneregeln, z.B. Abstandswahrung, Eintragungen im Spielbericht vornehmen? Kann ein Schiedsrichter ein Spiel abbrechen, wenn gegen die Abstands- und Mund-Nasen-Schutz-Regeln verstoßen wurde?

Stellt der Schiedsrichter eindeutige Verstöße gegen das Hygienekonzept fest, meldet er es im Spielbericht. Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, einschränkende Maßnahmen bei Verstößen gegen das Hygienekonzept zu verhängen. Seine Aufgabe ist die Spielleitung gemäß dem Regelwerk. Ihm wird nicht die Aufgabe einer "Corona-Polizei" zuteil, die die Überwachung der Hygienevorgaben vorsieht.

Wie sieht es aus, wenn in der Schiedsrichter-Kabine keine Dusche vorhanden ist? Sollen die Schiedsrichter dann zuerst duschen?

In den Gemeinschaftsduschen gelten ebenfalls die Abstandsregelungen. Hier ist ggf. zu organisieren, dass Heim- und Gastverein sowie der Schiedsrichter nacheinander duschen.

Müssen die Schiedsrichter den Spielbericht mit dem Eintrag Dopingbeauftragter kontrollieren?

Ja, die Schiedsrichter sind gehalten, die Eintragung (analog zum Platzordnerobmann) zu kontrollieren.

Schiedsrichter-Neulinge werden durch Paten begleitet. Diese müssen bei Spielbericht, Quittungsstellung und vielem mehr unterstützen. Wird diesen ebenfalls der Zugang zu Zone 2 verwehrt? Gibt es hier alternative Lösungsansätze?

Hier gelten die gleichen Regelungen wie für die Schiedsrichter-Beobachter. Kontakt zwischen Schiedsrichter und Pate ist nur unter Abstandswahrung und Beachtung sonstiger Vorgaben möglich. Eine Kontaktaufnahme innerhalb der Zone 2 ist nicht gestattet.



FAQ´s „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Der angesetzte Schiedsrichter möchte nicht pfeifen, da er vor Ort seine Gesundheit gefährdet sieht. Fällt das Spiel nun aus und wird neu angesetzt oder kann ein anderer vor Ort befindlicher Schiedsrichter pfeifen?

In diesem Fall greifen die Bestimmungen des § 69 Spielordnung (Ausbleiben des Schiedsrichters).

Wie sollen sich Schiedsrichter gegenüber am Boden liegenden Spielern verhalten?

Es ist davon auszugehen, dass der Schiedsrichter zwecks Behandlungsnachfrage den Abstand von 1,5 Metern unterschreitet. Auch wenn kein Mund-Nasen-Schutz getragen wird, ist diese Verhaltensweise, wie sie auch in der Vergangenheit praktiziert wurde, zulässig.

FAQ's „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Kabinen/ Sanitäranlagen

Dürfen sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) geöffnet werden?

Umkleideräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen dürfen unter Einhaltung bestehender Hygienekonzepte genutzt werden und wenn sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann.

Darf eine komplette Mannschaft in eine Kabine, obwohl der Raum zu klein ist? Oder ist eine Maske zu tragen?

Es dürfen sich analog zu den allgemeinen Regeln maximal 10 Personen ohne Wahrung des Abstandsgebotes gleichzeitig in der Kabine aufhalten. Wird die Personenzahl überschritten, gelten weiterhin Abstandsgebote.

Müssen die Toiletten und Umkleiden in den Sportstätten regelmäßig desinfiziert werden?

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird vom Robert Koch-Institut auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht ausdrücklich empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl, siehe:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht erforderlich.

Müssen die Spieler beim Betreten der Sporthome immer Mund-Nasen-Schutz tragen?

Hier gilt der Grundsatz, dass immer dann ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist, wenn Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Im Zweifel ist also hier ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Eine Trennung von Spielern und Zuschauern im Bereich der Sanitäranlagen ist nicht möglich. Welche Alternativen gibt es?

Grundsätzlich ist eine Trennung vorgesehen. Wenn diese nicht möglich ist, ist zumindest darauf zu achten, dass Toiletten für Zuschauer nicht in unmittelbarer Umgebung zu den Umkleidekabinen und Duschen liegen. Es wird hier eine individuelle Abstimmung mit den örtlichen Gesundheits-/ Ordnungsbehörden empfohlen.

Ist eine Mannschaftsbesprechung in der Kabine mit Mund-Nasen-Schutz möglich?

Grundsätzlich ist das möglich, wenn die gültigen Kontakt- und Abstandsbeschränkungen eingehalten werden können. Wobei empfohlen wird, die Verweildauer in der Kabine auf ein Minimum zu beschränken und Besprechungen im Freien abzuhalten.

FAQ´s „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Spieltechnische Aspekte

Wie erfolgt die Terminierung der Anstoßzeiten unter Beachtung eines Zeitpuffers für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen am Spieltag?

Die am Spieltag durch die Vereine einzuhaltenden Hygienemaßnahmen bilden die Grundlage für die Wiederaufnahme sowie der Fortführung des Spielbetriebs. Je nach Anzahl der vorhandenen Umkleidekabinen ist für die Reinigung und Lüftung der Räume ein zeitlicher Puffer von 30 bis 60 Minuten einzuplanen. Aufgrund unterschiedlicher örtlicher Rahmenbedingungen wird auf die Regelung hessenweit einheitlicher Anstoßzeiten verzichtet. Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen sollte dabei auf ein Minimum reduziert werden und die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Was passiert bei einem positives Testergebnis eines Spielers oder Verantwortlichen?

Bei positiver Testung auf das Coronavirus gelten die behördlichen Anordnungen zur Quarantäne. Die betreffende/n Person/en ist/sind durch den Verein mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb zu nehmen. Der Kreisfußballwart und der Klassenleiter sind umgehend schriftlich zu informieren. Im Einzelfall sind die Spiele der betroffenen Mannschaft unter Einbeziehung der Maßnahmen des Gesundheitsamtes über die Dauer der Quarantäne durch den Klassenleiter abzusetzen und im Anschluss an die Quarantäne neu anzusetzen.

Was passiert bei einer Spielabsage durch einen Verein aufgrund des Verdachts einer Corona-Infektion?

Der Verein informiert den Klassenleiter darüber, dass eine mögliche Infektion eines Spielers oder Mannschaftsverantwortlichen vorliegen könnte und beantragt die Absetzung des Spiels. Der Klassenleiter setzt das Spiel gemäß § 39 Spielordnung ab und weist den Verein darauf hin, ihm innerhalb der Frist von drei Tagen nach dem abgesetzten Spiel glaubhaft darzulegen, dass ein Verdachtsfall oder eine Infektion der Person vorlag. Liegt keine Infektion vor, setzt der Klassenleiter das Spiel innerhalb der Frist von zwei Wochen neu an.

Was passiert bei einem Verbot der Austragung von Spielen in gewissen Gebieten nach behördlicher Anordnung?

Es erfolgt eine generelle Absage aller Pflicht- und Freundschaftsspiele in dem betroffenen Gebiet. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollen Vereine des betroffenen Gebietes über die Dauer der behördlichen Anordnung auch sonst keine Spiele durchführen, insbesondere auch dann nicht, wenn die Spiele außerhalb des betroffenen Gebietes angesetzt sind. Ligen, in denen kreisübergreifend gespielt wird oder in Spielklassen auf Verbandsebene, kann der Spielbetrieb der nicht betroffenen Spiele und Mannschaften fortgeführt werden. Hier müssen nur die betreffenden Spiele der Mannschaften aus dem betroffenen Kreis/Gebiet abgesetzt werden.

Dürfen Turniere ausgetragen werden?

Turniere können grundsätzlich stattfinden, wobei auch hier die Regeln des Hygiene-Konzepts ebenso wie die maximale Teilnehmerzahl von 250 Personen zu beachten sind.

FAQ´s „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Für den Spielbetrieb: wird die FIFA-Regelung mit den fünf Auswechselspielern übernommen? Sind fünf Einwechselspieler erlaubt oder bleibt es wie bisher bei drei?

Die Regelungen der Bundesliga und internationalen Wettbewerbe werden nicht übernommen. Im Herren-/ Frauenbereich ist weiterhin gemäß §§ 28 und 75 Spielordnung zu verfahren. Im Junioren/ Juniorinnenbereich sind vier Auswechselspieler/innen zulässig.

Wie viele Spieler sind auf dem Spielbericht zulässig?

Auf dem Spielberichtsbogen können 18 Spieler eingetragen werden, wie es das System zulässt. Weitere Beschränkungen gibt es hier nicht.

Werden die Auswechsellkarten weiter benötigt?

Auf Auswechsellkarten wird bis auf weiteres verzichtet.

Können auf einem Großfeld zwei Spiele (7er Feld) gleichzeitig gespielt werden, wenn dabei immer die maximal zulässige Teilnehmerzahl eingehalten wird?

Ja, das ist möglich. Allerdings darf die Mittellinie nicht als gemeinsame Außenlinie genutzt werden. Zwischen den Spielfeldern muss mindestens 1,5 Meter Abstand eingehalten werden.

Ist es möglich, auf der Hälfte eines Großfeldes ein Jugendspiel (Kleinfeld) auszutragen und auf der anderen Hälfte des Platzes eine Trainingseinheit zu absolvieren?

Ja, die Möglichkeit ist gegeben. Die Zone 1 bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Spielhälfte, auf der das Spiel stattfindet. Empfehlenswert ist hierbei, dass die Längsseite des Spielfeldes (zur Platzmitte hin) mit Absperrband begrenzt wird, um auch optisch deutlich zu machen, dass dies die Begrenzung zur Zone 1 ist.

Es besteht der Verdacht, dass sich ein Spieler mit Corona infiziert hat. Wie ist das weitere Vorgehen?

Sollte ein Infektionsverdacht** vorliegen, sind umgehend der zuständige Kreisfußballwart sowie die örtlichen Behörden zu informieren. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die betroffene Mannschaft für 14 Tage aus dem Spielbetrieb genommen.

**Infektionsverdacht, heißt noch nicht infiziert. Vor einem Spiel ist der Kreisfußballwart / Klassenleiter zu informieren. Dieser entscheidet über eine mögliche Absetzung des Spiels. Stellt sich nach der Testung heraus, dass die Person sich tatsächlich angesteckt hat, greift der Mechanismus über das Gesundheitsamt. Die infizierte Person muss sich in die 14-tägige Quarantäne begeben, Kontaktpersonen werden durch das Gesundheitsamt ermittelt und ebenfalls in Quarantäne geschickt.

FAQ's „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Was ist bei der Behandlung von verletzten Spielern zu beachten?

Verletzungsbehandlungen und medizinische Maßnahmen dürfen nur mit Handschuhen und Mund-Nasen-Schutz durchgeführt werden.

Was ist, wenn der Ball ins Aus geht und ein Zuschauer wirft ihn zurück? Ist das zulässig?

Ja, derartige kleinere Aktionen sind während des Spiels zulässig.

Was ist mit Spielern, die zuerst Reserve spielen und dann zur 1. Mannschaft noch hinzukommen. Geht das?

Grundsätzlich ist es erlaubt, Spieler in beiden Spielen gemäß den Bestimmungen der Spielordnung einzusetzen. Die Hygienemaßnahmen sind zu beachten.

Dürfen auf einer Sportanlage mehrere Spiele parallel laufen?

Ja, sofern die Regelungen zur Kabinennutzung beziehungsweise der maximalen Personenzahl eingehalten werden.

Kann auf das Ausdrucken der Spielberichte verzichtet werden?

Ja, nach § 71 Nr. 4 der Spielordnung ist der ausgefüllte und freigegebene elektronische Spielbericht durch den Platzverein zur Verfügung zu stellen. Bereitstellung (z. B. auf einem Tablet) für den Schiedsrichter.

Gibt es besondere Regeln, die bei der Behandlung von verletzten Spielern einzuhalten sind?

Ja, zur Behandlung verletzter Spieler sollten ein Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe getragen werden.

Werden Spiele von Mannschaften, die sich zum Spielzeitpunkt in Quarantäne befinden nachgeholt oder als Nichtantritt gewertet?

Spiele von Mannschaften die sich in Quarantäne befinden werden nicht als Nichtantritt gewertet. Die Neuansetzung solcher Spiele obliegt dem Klassenleiter und bedarf der Einzelfallprüfung

Können bei großer Hitze weiterhin Abkühlungsmöglichkeiten für Spieler/innen bereitgestellt werden?

Der bei heißen Temperaturen beliebte "Wassereimer" zur Abkühlung je Mannschaft am Spielfeldrand ist nicht "coronakonform". Alternativ eignet sich ein Wasserschlauch zum individuellen Abkühlen oder jeder hat ein eigenes Gefäß (Wasserflasche o.a.) zur Abkühlung dabei.

FAQ's „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Sonstiges

Welche Vorgaben sind beim Verkauf von Getränken und Speisen zu beachten?

Speisen und Getränke dürfen nur mit Handschuhen oder Zangen angefasst werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist obligatorisch. Warteschlangen sind zu vermeiden. Grundsätzlich sind außerdem die Hygiene-Vorgaben der Gastronomie zu beachten.

Darf der Trainingsbetrieb ab dem 1. August wieder normal stattfinden mit mehr als zehn Personen pro Spielfeldhälfte?

Der Trainingsbetrieb ist auf den Sportanlagen, im Freien und in Hallen unter Beachtung der in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ausgewiesenen Hygieneschutzmaßnahmen gemäß den Regularien der Verbände wieder möglich: Ab dem 1. August darf Vereinssport damit wieder ohne eine Beschränkung der Personenzahl ausgeübt werden. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss der Mindestabstand im Trainingsbetrieb somit nicht mehr eingehalten werden.

Muss an Verkaufsständen Mund-Nasen-Schutz getragen werden?

Ja, in der Regel können hier Abstandsregeln nur unzureichend eingehalten werden. Insofern sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Sind Fahrgemeinschaften zu Trainings- und Wettkampfstätten möglich?

Fahrgemeinschaften zu Trainings- und Wettkampfstätten sind erlaubt, wenn nicht mehr als zehn Insassen in einem Kraftfahrzeug (Bus) sitzen. Es wird empfohlen, während der gemeinsamen Autofahrt einen Nasen-Mund-Schutz zu tragen.

Gibt es Regelungen zu Urlaubsrückkehrern aus bestimmten Regionen, die eine 14-tägige Quarantäne mit sich bringt?

Hier sind die allgemein geltenden behördlichen Regelungen zu beachten, die je nach Kreis oder Stadt unterschiedlich sein können. Besondere Bestimmungen für den Fußball gibt es hier nicht.

Dürfen wir ein Mannschaftsfoto machen?

Auf Team-Fotos sollte nach dem HFV-Muster-Hygiene-Konzept verzichtet werden. Es gibt allerdings kreative Beispiele, wie unter Einhaltung der Abstandsregelungen ein Mannschaftsfoto erstellt werden kann.

Gibt es von Seiten der Verbände materielle Unterstützung im Hinblick auf Anschaffung Desinfektionsmittel etc.?

Ja, der Hessische Fußball-Verband hat allen Mitgliedsvereinen ein „Es-geht-wieder-lost“-Paket zur Verfügung gestellt.



FAQ´s „Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“

Dürfen Vereins- und Versammlungsräume wieder geöffnet werden?

Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches sind seit dem 6. Juli geöffnet. Dies betrifft auch die Theken und gastronomischen Angebote eines Vereins, die nicht von einem Gastronomiebetrieb bereitgestellt werden. Dies war schon vorher erlaubt. Natürlich müssen die üblichen Abstands- und Hygieneregeln für Versammlungen und Gastronomiebetriebe weiterhin eingehalten werden. In § 1 Abs. 1, Satz 1 heißt es: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, in einer Gruppe von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.